



## Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

### Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb: .....

Verantwortlicher  
Ausbilder: .....

Auszubildender: .....

Ausbildungsberuf: **Fassadenmonteur / Fassadenmonteurin**

In den folgenden Seiten ist die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung in der Fassung vom **19. Mai 1999** niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden ist in dem Ausbildungszeitraum enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Weicht aufgrund der vertraglichen Vereinbarung die Ausbildungszeit von der in der Ausbildungsordnung vorgegebenen Ausbildungsdauer ab, werden die in diesem Plan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse in sinngemäßer Anwendung des zeitlichen Gliederungsplanes vermittelt.

Unter folgendem Link [www.ihk-regensburg.de/ausbildungsrahmenplan](http://www.ihk-regensburg.de/ausbildungsrahmenplan) können die sachlichen und zeitlichen Gliederungen der einzelnen Berufe eingesehen und heruntergeladen werden.

Auszubildender: .....  
Unterschrift

Gesetzlicher Vertreter  
des Auszubildenden: .....  
Unterschrift

.....  
Datum

.....  
Firmenstempel/Unterschrift

## I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 5 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	<b>während der gesamten Ausbildung zu vermitteln</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 5 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Umweltschutz (§ 5 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kontrollieren der Arbeitsergebnisse (§ 5 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ziel des Arbeitsauftrages erkennen</li> <li>b) Arbeitsschritte, Einsatz von Arbeitsmitteln und Sicherungsmaßnahmen planen</li> <li>c) persönliche Schutzausrüstungen auswählen und verwenden</li> <li>d) Bau- und Bauhilfsstoffe zuordnen</li> <li>e) Geräte, Hilfsmittel und Werkzeuge zuordnen, Bereitstellung veranlassen</li> <li>f) ausgeführte Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen</li> <li>g) Arbeitsberichte erstellen</li> </ul>	<b>6*)</b>			<input type="checkbox"/>
6	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 5 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bereitstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen veranlassen</li> <li>b) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen</li> <li>c) Arbeitsplatz sichern</li> <li>d) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen</li> <li>e) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen auf der Baustelle beachten</li> <li>f) Geräte und Maschinen in Betrieb nehmen</li> <li>g) Störungen an Geräten und Maschinen erkennen und melden</li> <li>h) Werkzeuge, Geräte und Maschinen warten</li> </ul>				<input type="checkbox"/>
7	Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen (§ 5 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zeichnungen, Skizzen, Montagepläne und Stücklisten lesen und anwenden</li> <li>b) Skizzen und Stücklisten anfertigen</li> <li>c) am Bau ermittelte Maße und Details in Pläne für Fertigung und Montage übertragen</li> </ul>				<input type="checkbox"/>
8	Durchführen von Messungen (§ 5 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Messungen mit Bandmaß, Gliedermaßstab und Messlatte durchführen</li> <li>b) Höhen, insbesondere mit Wasserwaage und Schlauchwaage, übertragen</li> <li>c) Geraden ausfluchten</li> <li>d) Messpunkte anlegen und sichern</li> <li>e) rechte Winkel anlegen und prüfen</li> <li>f) Bauteile nach Richtung, Lage und Höhe einmessen</li> </ul>				<input type="checkbox"/>
9	Prüfen, Transportieren und Lagern von Baustoffen und Bauteilen (§ 5 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Bauteile auf Lieferumfang sowie durch Inaugenscheinnahme auf Verwendbarkeit prüfen</li> <li>b) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Bauteile auf der Baustelle transportieren, lagern und schützen</li> </ul>				<input type="checkbox"/>

\*) Die Ausbildungsinhalte der laufenden Nummer 5 bis 9 sind im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
10	Aufstellen und Prüfen von Gerüsten sowie von Förder- und Transporteinrichtungen (§ 5 Nr. 10)	a) Schutz- und Arbeits- sowie Traggerüste unterscheiden, nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen b) Betriebssicherheit von Schutz- und Arbeits- sowie Traggerüsten beurteilen c) Untergrund hinsichtlich der Standsicherheit von Gerüsten beurteilen d) Gerüste verankern, Verankerungen umsetzen e) Gerüstbekleidungen anbringen f) Rüstlöcher verschließen und farblich der Oberfläche der Fassade anpassen g) Förder- und Transporteinrichtungen, insbesondere Kräne und Bauaufzüge, aufbauen und bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel auswählen und verwenden h) Betriebssicherheit von Förder- und Transporteinrichtungen beurteilen	<b>4</b>			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
11	Verarbeiten von Holz, Herstellen von Holzverbindungen (§ 5 Nr. 11)	a) Holz und Holzwerkstoffe nach dem Verwendungszweck unterscheiden b) Holz und Holzwerkstoffe anreißen, von Hand und mit Maschinen bearbeiten, insbesondere stemmen, sägen, hobeln und bohren c) Nägel, Schrauben, Klammern und Bolzen auswählen d) Bauteile aus Holz verbinden und einbauen e) Unterkonstruktionen aus Holz herstellen, Bekleidungen aus Holzwerkstoffen befestigen f) Maßnahmen des vorbeugenden Holzschutzes durchführen, Holzschutz auftragen				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
12	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton (§ 5 Nr. 12)	a) Brettschalungen für rechteckige Bauteile herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen b) Brettschalungen abbauen, entnageln, reinigen und lagern c) Bewehrungen durch Ablängen, Biegen und Binden von Betonstabstahl herstellen d) Betonstahlmatten zuschneiden e) Bewehrungen mit Abstandshaltern einbauen f) Betone nach Rezept herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen g) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln	<b>20</b>			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
13	Herstellen von Baukörpern aus Steinen, Auftragen von Putzen (§ 5 Nr. 13)	a) Mörtel nach vorgegebenen Mischungsverhältnissen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen b) Mauerwerk aus künstlichen Steinen herstellen c) Öffnungen im Mauerwerk mit Stürzen überdecken d) Putzgrund beurteilen e) Spritzbewurf von Hand auftragen f) einlagigen Wandputz sowie Ausgleichsschichten herstellen und ausbessern				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
14	Bearbeiten von Baustoffen und Bauteilen für den Fassadenbau, Behandeln von Oberflächen (§ 5 Nr. 14)	Bauteile nach funktionalen, statischen und gestalterischen Gesichtspunkten mit handgeführten und ortsfesten Maschinen bearbeiten, insbesondere: a) Schräg- und Bogenschnitte ausführen b) Ausschnitte ausbohren, sägen und fräsen c) freiliegende Schnittkanten entgraten d) Kanten und Ecken ausbilden	<b>22</b>			<input type="checkbox"/>
15	Einbauen von Verankerungs-, Verbindungs- und Befestigungselementen, Herstellen von Klebeverbindungen (§ 5 Nr. 15)	a) Verankerungs-, Verbindungs- und Befestigungselemente auswählen b) Dübel setzen c) Bauteile zu Fassadenelementen verbinden d) Befestigungselemente anbringen				<input type="checkbox"/>
16	Herstellen von Dämmungen sowie von Schutz- und Trennschichten im Fassadenbau (§ 5 Nr. 16)	a) Untergrund für das Abdichten und Dämmen auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen b) Abdichtungsmaterialien, insb. Kunststoff- und Bitumenbahnen, zuschneiden, kleben und schweißen c) Dämmstoffe für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz einbauen und befestigen				<input type="checkbox"/>

## II. Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kontrollieren der Arbeitsergebnisse (§ 5 Nr. 5)	a) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen b) Zeitaufwand u. personelle Unterstützung abschätzen c) Arbeitsschritte festlegen und abstimmen d) Technische Regelwerke, Herstellervorgaben und Bedienungsanweisungen anwenden e) Witterungsbedingungen bei der Durchführung von Arbeiten berücksichtigen		<b>2*)</b>		<input type="checkbox"/>
		f) Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes ergreifen g) Arbeitsabläufe und Arbeitszusammenhänge erkennen, Verbesserungen vorschlagen			<b>2*)</b>	<input type="checkbox"/>
2	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 5 Nr. 6)	a) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden, ergonomische Arbeitsweisen anwenden b) Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und vor Beschädigung schützen c) Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen d) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern e) Maßnahmen zum Schutz benachbarter Grundstücke und Bauwerke sowie techn. Einrichtungen ergreifen		<b>2*)</b>		<input type="checkbox"/>

\*) Die Ausbildungsinhalte der laufenden Nummer 1 bis 4 sind im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
zu 2		f) Absperrungen und Lichtquellen aufstellen und unterhalten				<input type="checkbox"/>
		g) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen				<input type="checkbox"/>
		h) Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Verunreinigung von Böden und Gewässern vermeiden				<input type="checkbox"/>
		i) Geräte und Maschinen auf Baustellen vor Witterungseinflüssen und Beschädigung schützen sowie vor Diebstahl sichern				<input type="checkbox"/>
		k) Baustellenabfälle getrennt sammeln, Maßnahmen für den Abtransport ergreifen				<input type="checkbox"/>
		l) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten				<input type="checkbox"/>
		m) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen				<input type="checkbox"/>
		n) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten			2*)	<input type="checkbox"/>
		o) Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen				<input type="checkbox"/>
		p) Baustelle für die Übergabe räumen				<input type="checkbox"/>
3	Durchführen von Messungen (§ 5 Nr. 8)	a) Messverfahren auswählen, optische und elektronische Messinstrumente einsetzen, insbesondere Nivellierinstrumente, Theodolite und Laser		3*)		<input type="checkbox"/>
		b) Schnur- und Visiergerüste anbringen und einmessen				<input type="checkbox"/>
		c) Messgeräte auf Funktion prüfen und warten				<input type="checkbox"/>
4	Prüfen, Transportieren und Lagern von Baustoffen und Bauteilen (§ 5 Nr. 9)	a) mineralische Baustoffe, insb. Keramik, Glas und Faserzement sowie Naturwerksteine, hinsichtlich der Festigkeit, Bearbeitungseigenschaft u. Oberflächenbeschaffenheit dem Verwendungszweck zuordnen				<input type="checkbox"/>
		b) metallische Baustoffe hinsichtlich ihrer Festigkeit, Verbindungsmöglichkeit, Bearbeitungseigenschaft und Oberflächenbeschaffenheit, insb. für nachträgliche Beschichtung und Veredelung, dem Verwendungszweck zuordnen				<input type="checkbox"/>
		c) Holz und Holzwerkstoffe sowie Schichtpressstoffe hinsichtlich ihrer Eigenschaften, insb. Zusammensetzung und Oberflächenbeschaffenheit, dem Verwendungszweck zuordnen				<input type="checkbox"/>
		d) Kunststoffe und Verbundbaustoffe hinsichtlich ihrer Eigenschaften dem Verwendungszweck zuordnen				<input type="checkbox"/>
		e) Klebe-, Anstrich- und Dichtungsmittel dem Verwendungszweck zuordnen				<input type="checkbox"/>
		f) Sonderelemente, insb. Photovoltaikmodule und transparente Wärmedämmungen, auf Unversehrtheit prüfen				<input type="checkbox"/>
		g) Bauteile auf farbliche Übereinstimmung und Gleichmäßigkeit der Oberflächen beurteilen			2*)	<input type="checkbox"/>
		h) Bauteile auf Formgenauigkeit u. Maßhaltigkeit prüfen				<input type="checkbox"/>
		i) Ecken und Kanten kontrollieren				<input type="checkbox"/>
		j) Bedarf an Bau- und Bauhilfsstoffen sowie an Bauteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen				<input type="checkbox"/>
		k) Lagerlisten führen				<input type="checkbox"/>

\*) Die Ausbildungsinhalte der laufenden Nummer 1 bis 4 sind im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
5	Bearbeiten von Baustoffen und Bauteilen für den Fassadenbau, Behandeln von Oberflächen (§ 5 Nr. 14)	a) Aussteifungsprofile in Bauelemente einbauen b) Korrosionsschutz sicherstellen c) Oberflächen behandeln, Schäden ausbessern		4		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6	Einbauen von Verankerungs-, Verbindungs- und Befestigungselementen, Herstellen von Klebeverbindungen (§ 5 Nr. 15)	a) Verankerungsschienen und Konsolanker einbauen b) Dübelauszugversuche durchführen u. dokumentieren c) Verankerungen in mehrschichtige Bauteile einbauen d) Hinterschnittanker setzen e) Gerüstanker einbauen f) Klebeverbindungen herstellen g) Maßnahmen zum Korrosionsschutz ergreifen			4	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
7	Herstellen von Dämmungen sowie von Schutz- und Trennschichten im Fassadenbau (§ 5 Nr. 16)	a) Anschlüsse an Abdichtungen herstellen b) Dampf- und Windsperren einbauen c) Schutz- und Trennschichten herstellen d) Entdröhnungsmittel aufbringen e) Dichtungsbänder einlegen sowie Abdeckbänder und Profile aufsetzen, Dichtungsmassen verarbeiten			3	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
8	Kontrollieren der Einbaubedingungen zur Vorbereitung der Montage (§ 5 Nr. 17)	a) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen, insbesondere Istmaße unter Beachtung der Fassadengestaltung mit den Sollmaßen der Ausführungs- und Montagezeichnungen vergleichen b) Vorleistungen anderer Gewerke prüfen c) Winddichtigkeit des Montageuntergrundes beurteilen, Maßnahmen veranlassen d) Untergründe unter Berücksichtigung der Fassadenstatik auf Verankerungsmöglichkeiten prüfen e) Abwicklungen aufreißen, Schablonen herstellen		4		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
9	Herstellen und Montieren von Unterkonstruktionen (§ 5 Nr. 18)	a) Unterkonstruktionen auswählen, anhand von Unterlagen prüfen und herstellen b) Untergründe auf Maß- und Winkelgenauigkeit prüfen, Abweichungen ausgleichen c) Maße aus den Zeichnungen übertragen, insbesondere Bezugslinien, Achsmaße und Meterrisse anreißen d) Fest- und Gleitpunkte ausbilden e) Einzelteile der Unterkonstruktion miteinander verbinden f) Unterkonstruktionen thermisch vom Untergrund entkoppeln, ausrichten und verankern		10		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		g) Maßnahmen gegen Kontaktkorrosion ergreifen h) Sonderbauteile montieren i) Bewegungsfugen ausbilden			8	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
10	Befestigen von Fassadenelementen und Einbauteilen (§ 5 Nr. 19)	a) Fassadenelemente aus Holzwerkstoffen und Schichtpressstoffen befestigen		5		<input type="checkbox"/>
		b) Fassadenelemente aus Kunststoffen befestigen				<input type="checkbox"/>
		c) Beschichtungen u. Konservierungsmittel aufbringen				<input type="checkbox"/>
		d) Fassadenelemente aus mineralischen Baustoffen, insbesondere Keramik und Faserzement, an Unterkonstruktionen befestigen				<input type="checkbox"/>
		e) Fassadenelemente aus Metall, insbesondere Tafeln, Kassetten, Paneele und Profile, an Unterkonstruktionen befestigen		17		<input type="checkbox"/>
		f) Fassadenelemente an vorhandene Bauteile anpassen und Anschlüsse herstellen				<input type="checkbox"/>
		g) Fugen ausbilden, schließen, abdichten, hinterlegen und abdecken				<input type="checkbox"/>
		h) gestalterische Gesichtspunkte, Verlegearten und Fugenausbildung bei der Montage beachten			17	<input type="checkbox"/>
		i) Fassadenelemente aus Glas befestigen, insbesondere mit Schrauben, Bolzen und Schienen sowie durch Kleben				<input type="checkbox"/>
		k) Fassadenelemente aus Naturwerkstein befestigen, insbesondere mittels Einsatz von Hinterschnittankern				<input type="checkbox"/>
		l) Fassadenelemente aus Verbundbaustoffen befestigen				<input type="checkbox"/>
		m) transparente Wärmedämmungen verlegen und einbauen				<input type="checkbox"/>
		n) Energiesammler und Energieumsetzer, insbesondere Photovoltaikmodule, auf Tragkonstruktionen befestigen und Anschlüsse vorbereiten				<input type="checkbox"/>
		o) Formteile, Sonderbauteile und Einbauteile ausrichten, einsetzen und befestigen				<input type="checkbox"/>
		p) Rinnen und Fallrohre abbauen und anbringen, Entwässerungsanschlüsse herstellen				<input type="checkbox"/>
11	Herstellen und Schließen von Aussparungen, Herstellen von An- und Abschlüssen (§ 5 Nr. 20)	a) Zulässigkeit von Stemm-, Fräs- und Bohrarbeiten beurteilen			4	<input type="checkbox"/>
		b) Aussparungen in Bauwerken und Fassadenelementen herstellen und schließen				<input type="checkbox"/>
		c) An- und Abschlussprofile anpassen und einbauen				<input type="checkbox"/>
		d) Lüftungsgitter sowie Be- und Entlüftungsprofile ausrichten und einbauen				<input type="checkbox"/>
		e) Belange des Naturschutzes berücksichtigen				<input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
12	Errichten von Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz (§ 5 Nr. 21)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erdungswiderstand ermitteln, Abmessungen von Oberflächen- und Tiefenerdern festlegen und dokumentieren</li> <li>b) Erder unter Beachtung im Erdreich verlegter Kabel und Rohrleitungen einbringen</li> <li>c) Abstands- und Leitungshalter montieren, Potentialausgleich herstellen, Potentialausgleichsschiene einbauen, vorhandene Erdleitungen anschließen</li> <li>d) Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz errichten, insbesondere Anordnung von Fangeinrichtungen und Ableitungen unter Beachtung von Näherungen zu elektrischen Anlagen festlegen und dokumentieren</li> <li>e) blitzstromtragfähige Verbindungselemente an die Fassadenkonstruktion anschließen und Fassadenunterkonstruktion elektrisch leitend verbinden</li> <li>f) Trennstelle einbauen und Widerstände von Erdungs- und Blitzschutzanlagen messen und dokumentieren</li> </ul>			<b>4</b>	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>
13	Instandhalten und Sanieren von Fassaden (§ 5 Nr. 22)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sicherungsmaßnahmen bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ergreifen</li> <li>b) Schäden feststellen, Ursachen ermitteln, erste Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen</li> <li>c) Fassadenelemente demontieren, neue Bauteile anpassen und einbauen</li> <li>d) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen</li> <li>e) Fassadenkonstruktionen unter Beachtung der Umwelt- und Arbeitsschutzauflagen, insbesondere bei Asbestzement, demontieren</li> <li>f) Stahlbeton im Hinblick auf die Notwendigkeit des Schutzes und der Instandsetzung beurteilen, Maßnahmen veranlassen</li> <li>g) Fehlstellen mit Kunststoffmörtel ausbessern</li> <li>h) Abdichtungen prüfen und ausbessern, Verbindungen zwischen bestehenden und neuen Abdichtungen herstellen</li> <li>i) Flächen des instandzusetzenden Bauwerks unter Berücksichtigung der Rastermaße und Fugen nach gestalterischen Gesichtspunkten einteilen</li> <li>k) nachträgliche u. zusätzliche Dämmungen einbauen</li> <li>l) Wartungsarbeiten durchführen und dokumentieren</li> </ul>			<b>4</b>	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>
14	Qualitätssichernde Maßnahmen, Anfertigen von Baudokumenten (§ 5 Nr. 23)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsausführung prüfen</li> <li>b) Tagesbericht erstellen</li> <li>c) ausgeführte Arbeiten bis zur Abnahme vor Beschädigungen schützen</li> </ul>		<b>2*)</b>	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>d) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen, Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren</li> <li>e) Aufmaß anfertigen</li> <li>f) Leistung berechnen</li> </ul>		<b>2*)</b>	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	

\*) Die Ausbildungsinhalte der laufenden Nummer 1 bis 4 sind im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.